

5. Umfang und Höhe der Ausgleichszahlung

5.1 Ausgleichsfähige Schäden

¹Ausgleichsfähig sind die nach Nr. 2 beantragten und anerkannten Fischotterschäden. ²Sie werden in ihrer Art und Höhe gemäß Anlage 1 (Abschnitt B und C) ermittelt.

5.2 Ober- und Untergrenze

¹Es können maximal 80 % der anerkannten Schadenssumme ausgeglichen werden. ²Nicht ausgeglichen werden Schadensbeträge, die unter 625 Euro liegen (Bagatellgrenze).

5.3 Abzüge und Kumulierung

¹Schadensfälle, für die aus Mitteln anderer öffentlicher Programme Beihilfen gewährt werden, dürfen nicht gleichzeitig nach dieser Richtlinie ausgeglichen werden. ²Der Antragsteller hat gegenüber der Bewilligungsbehörde alle Zahlungen oder sonstigen geldwerten Leistungen Dritter (z.B. Versicherungsleistungen) offenzulegen. ³Die Bewilligungsbehörde berücksichtigt diese Angaben bei der Berechnung der Ausgleichszahlung.